Statuten

Feldschützengesellschaft Wangs gegründet 1895

Avers

neue Statuten anlässlich 125 Jahr Jubiläum 2020

Statuten Feldschützengesellschaft Wangs

genehmigt an der Vereinsversammlung vom 28. Februar 2020 in Wangs
und in Kraft gesetzt am 28. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines ... 3
Artikel 1 – Name und Sitz ... 3
Artikel 2 – Zweck ... 3
Artikel 3 – Zugehörigkeit ... 4
II. Mitgliedschaft ... 4
Artikel 4 – Mitgliederkategorien ... 4
Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen ... 4
Artikel 6 – Aktivmitglied ... 5
Artikel 7 – Ehrenmitglied ... 6
Artikel 8 – Aufnahme Aktivmitglied ... 6
Artikel 9 – Erlöschen der Mitgliedschaft ... 6
III. Organisation ... 7
Artikel 10 – Organe ... 7
Artikel 11 – Vereinsversammlung ... 7
Artikel 12 – Zusammensetzung ... 8
Artikel 13 – Kompetenzen der Vereinsversammlung ... 8
Artikel 14 – Eingabe von Anträgen ... 8
Artikel 15 – Vorankündigung und Einberufung ... 9
Artikel 16 – Ausübung des Stimmrechts ... 9
Artikel 17 – Abstimmungen ... 9
Artikel 18 – Wahlen ... 9
Artikel 19 – Vorstand ... 10
Artikel 20 – Amtsdauer ... 10
Artikel 21 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand ... 10
Artikel 22 – Kompetenzen ... 10
Artikel 23 – Vorstandssitzungen ... 11
Artikel 24 – Revisoren ... 11
Artikel 25 – Beschlussfassung und Quoren der Organe ... 12
Artikel 26 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse ... 12

IV. Finanzen 12
Artikel 27 – Rechnungsjahr 12
Artikel 28 – Einnahmen 12
Artikel 29 – Ausgaben 13
Artikel 30 – Zeichnungsberechtigung 13
Artikel 31 – Haftung 13
Artikel 32 – Fonds und Stiftungen 13
V. Weitere Bestimmungen 13
Artikel 33 – SSV-Vorgaben 13
Artikel 34 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst 14
Artikel 35 – Vereinsauflösung 14
VI. Schlussbestimmungen 14
Artikel 36 – Gleichstellung der Geschlechter 14
Artikel 37 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen 14
Artikel 38 – Übergangsbestimmungen 14
Artikel 39 – Genehmigung und Inkraftsetzung 15

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

1 Unter dem Namen Feldschützengesellschaft Wangs (FSG Wangs) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2 Die Feldschützengesellschaft Wangs wurde am 27. Oktober 1895 gegründet.

3 Sein Sitz ist in Wangs SG.

4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zweck

1 Die Feldschützengesellschaft Wangs verfolgt folgenden Zweck:

a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch
b) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in Wangs;
c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
d) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch sowie nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
e) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
f) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
g) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
h) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
i) setzt sich für die Landesverteidigung ein.

2 Die Feldschützengesellschaft Wangs erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.

3 Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht der Feldschützengesellschaft Wangs grundsätzlich die Schiessanlage Tannerbrüel, 7323 Wangs, zur Verfügung

4 Sie verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

Artikel 3 – Zugehörigkeit

1 Die Feldschützengesellschaft Wangs ist Mitglied:
a) des Schützenverbandes Sarganserland;
b) des St. Gallischen Kantonalschützenverbandes;
c) der USS Versicherung.

2 Unter der Vereinsnummer 1.17.0.06.107 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV).

3 Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihm übergeordneten Verbände kann sich die Feldschützengesellschaft Wangs durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtlich Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

1 Die Feldschützengesellschaft Wangs kennt folgende Mitgliederkategorien:
a) Aktivmitglied;
b) Ehrenmitglied.

2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.

3 Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren.

4 Der Verein hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.

Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

1 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind obligatorisch in der Verbands- und Vereinsadministration (VVA) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.

2 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.

3 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.

4 Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.

5 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).

6 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

7 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

8 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Artikel 6 – Aktivmitglied

1 Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die durch Vereinsversammlungsbeschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.

2 Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:

a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisators.

3 Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:

a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail- Adresse;
b) Teilnahme an der Vereinsversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;
d) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen.

4 Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.

Artikel 7 – Ehrenmitglied

1 Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.

2 Der Titel kann vergeben werden, wenn:

a) die Person mindestens dreissig Jahre Mitglied der Feldschützengesellschaft Wangs ist
b) die Person sich während mindestens zehn Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder
c) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.

3 Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied.

4 Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit.

5 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Vereinsversammlung.

6 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.

Artikel 8 – Aufnahme Aktivmitglied

1 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch Beschluss der Vereinsversammlung.

2 Der Kandidat hat sein Aufnahmegesuch entweder mündlich an der Vereinsversammlung mitzuteilen oder schriftlich dem Präsidenten mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung kurz begründet einzureichen.

3 Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.

4 Der Beschluss der Vereinsversammlung ist endgültig und ist nicht zu begründen.

Artikel 9 – Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.

2 Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten und hat sechs Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich einzutreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

3 Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet[1];
b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder
c) sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.

d) Beim Austritt erlöschen sämtliche Ansprüche, Rechte und Pflichten.

III. Organisation

Artikel 10 – Organe

1 Die Organe des Vereins sind:
a) Vereinsversammlung;
b) Vorstand;
c) Revisoren.

2 Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Artikel 11 – Vereinsversammlung

1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.

3 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.

4 Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.

5 Der Präsident leitet die Vereinsversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.

[1] z.B. Fehlende Zahlung des Mitgliederbeitrags;

Artikel 12 – Zusammensetzung

1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:

a) Aktivmitglieder;
b) Ehrenmitglieder;
c) Vorstand;
d) Revisoren.

2 Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 17.

3 Die Mitglieder haben persönlich zur Vereinsversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Artikel 13 – Kompetenzen der Vereinsversammlung

1 Die Vereinsversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:

a) wählt die Stimmenzähler;
b) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung;
c) genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung;
d) beschliesst endgültig über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
f) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
g) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
h) genehmigt das Budget für das nächste Rechnungsjahr;
i) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
j) entlastet den Vorstand;
k) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
l) wählt den Präsidenten;
m) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
n) wählt die Revisoren;
o) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
p) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
q) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
r) genehmigt Mitgliedschaften des Vereins;
s) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 14 – Eingabe von Anträgen

1 Die Mitglieder haben Anträge für die Vereinsversammlung schriftlich mindestens vierzehn Tage vor dem Treffen beim Vorstand einzureichen.

2 Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Artikel 15 – Vorankündigung und Einberufung

1 Das Datum, die Zeit und der Ort der Vereinsversammlungen sind mindestens vierzehn Tage im Voraus auf der Vereinswebsite und per E-Mail oder per Briefpost anzukündigen.

2 Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung per E-Mail oder per Briefpost an die Vereinsmitglieder.

3 Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 16 – Ausübung des Stimmrechts

1 An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

2 Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.

3 Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.

Artikel 17 – Abstimmungen

1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Vereinsversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

2 Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.

3 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 18 – Wahlen

1 Wahlen finden offen statt, sofern die Vereinsversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.

2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

3 Bei Stimmengleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.

4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 19 – Vorstand

1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt sind.

2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:

a) Präsident;
b) Aktuar und Vizepräsident;
c) Kassier;
d) Schützenmeister (1. SM, 2. SM, 3. SM);
e) Anlagewart / Beisitzer.

3 Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.

4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.

5 Ämterkumulation ist zulässig.

6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs sowie einer Funktionärsentschädigung.

Artikel 20 – Amtsdauer

1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.

2 Sie beginnt nach Abschluss der Vereinsversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde und endet mit Abschluss derjenigen Vereinsversammlung, im übernächsten Jahr.

3 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.

4 Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.

Artikel 21 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

1 Alle Mitglieder sind in den Vorstand wählbar.

2 Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 22 – Kompetenzen

1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Vereinsversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.

2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

a) führt die laufenden Geschäfte;
b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
c) bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
d) erarbeitet das Jahresprogramm;
e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;

g) genehmigt Verträge;
h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
i) hat zu allen Geschäften der Vereinsversammlung das Antragsrecht.
j) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
k) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 1'000.00 im Geschäftsjahr.

3 Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.

4 Die ESA-, Ordonnanz- oder J&S-Leiter sind zuständig für die Ausbildung, Sicherheit und den Schiessbetrieb.

5 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

6 Der J&S-Leiter ist für die Ausbildung im Sportbereich verantwortlich. Er organisiert die Jugendausbildung im Verein.

7 Der Vorstand besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Artikel 23 – Vorstandssitzungen

1 Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens zweimal im Rechnungsjahr.

2 Der Präsident lädt per E-Mail zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.

3 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.

4 Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.

5 Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel 24 – Revisoren

1 Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand.

2 Die beiden Revisoren einigen sich auf den Vorsitzenden und verfügen über Erfahrung im Rechnungswesen.

3 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.

4 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.

5 Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.

6 Die Revision kann extern vergeben werden.

Artikel 25 – Beschlussfassung und Quoren der Organe

1 Nur ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.

2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.

3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.

4 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5 Bei Beschluss mit erhöhtem Quorum muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der VVA anwesend sein. Erreicht die Vereinsversammlung für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.

6 Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Artikel 26 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.

2 Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 27 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 28 – Einnahmen

1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:

a) Mitgliederbeiträge;
b) Abgaben;
c) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
d) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.

2 Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien und die Abgaben werden durch die Vereinsversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.

3 Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.

4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind am 31. Mai des laufenden Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.

Artikel 29 – Ausgaben

1 Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.

2 Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.

3 Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 30 – Zeichnungsberechtigung

1 Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.

2 Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

3 Rechnungen müssen vom Präsidenten oder Vizepräsidenten visiert werden.

Artikel 31 – Haftung

1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 32 – Fonds und Stiftungen

1 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Vereinsversammlung.

2 Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 33 – SSV-Vorgaben

1 Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).

3 Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
a) Dopingbekämpfung und -prävention;
b) Ethik;
c) Datenschutz.

Artikel 34 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Artikel 35 – Vereinsauflösung

1 Bei Auflösung dieses Vereins ist das gesamte Vermögen der Pol. Gemeinde Vilters - Wangs treuhänderisch und zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss zu übergeben bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist. Die Auflösung muss den Richtlinien des SSV entsprechen.

2 Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.

3 Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an die Pol. Gemeinde Vilters-Wangs über, welche dieses übernehmen und im eigenen Ermessen verwenden kann.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 36 – Gleichstellung der Geschlechter

1 Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.

2 Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 37 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 38 – Übergangsbestimmungen

1 Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.

2 Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 39 – Genehmigung und Inkraftsetzung

1 Die vorliegenden Statuten wurden am 28.Februar 2020 an der Vereinsversammlung des Vereins in Wangs genehmigt.

2 Sie treten am 28. Februar 2020 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den St. Galler Kantonalschützenverband.

Wangs, 11.11.2020
Ort Datum

Für die Feldschützengesellschaft Wangs

W. Kalberer
Walter Kalberer
Präsident

Peter Grünenfelder
Aktuar

Genehmigung durch den St. Galler Kantonalschützenverband

Kirchberg, 10. 11. 2020
Ort Datum

J. Büchler
Jakob Büchler
Präsident

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Amt für Militär und Zivilschutz des Kanton St. Gallen

St. Gallen, 13.10.2020
Ort Datum

Jörg Köhler, lic.rer.publ.HSG
Amtsleiter